OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551885/4/Wg

Datum:
Linz, 30. März 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der Republik Österreich gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14. Juli 2020, GZ: BHGMBA-2019-378521/36-AIS, betreffend A. GmbH den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Der Bund (die Republik Österreich) hat als Eigentümer(in) des Grundstückes Nr. x, KG K. (§ 4 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG iVm der Verordnung, BGBl. Nr. 280/1969), Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 14. Juli 2020, GZ: BHGMBA-2019-378521/36-AIS, erhoben. In der Beschwerde wird Bezug genommen auf Stellungnahmen der Republik Österreich vom 28. März 2014 und vom 13. Mai 2020 sowie auf eine Stellungnahme des Gewässerbezirkes vom 27. Mai 2020 (siehe dazu die ersten beiden Absätze auf Seite 14 des Bescheides). Die Republik Österreich stellt in der Beschwerde den Antrag, dass die Bewilligung zur Herstellung einer Anlage zur Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer im Bereich der im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde K. – G. - GZ x gewidmeten Grundstücke wegen fehlender rechtlicher Konformität sowie wegen fehlender Grundeigentümerzustimmung aufgehoben bzw. abgeändert wird. Der Beschwerdeantrag bezieht sich auf die Versickerungsanlage und betrifft damit weder die gewerbebehördliche Änderungsgenehmigung (Spruchabschnitt I. des Bescheides), noch die Baubewilligung (Spruchabschnitt II. des Bescheides), sondern die in Spruchabschnitt III. gemäß § 356b Abs. 1 Z 6 Gewerbeordnung 1994 (GewO) erteilte wasserrechtliche Bewilligung. Unter der Überschrift „III. Wasserrechtliche Bewilligung“ wird der A. GmbH die gewerbebehördliche Genehmigung (wasserrechtlicher Teil) zur Versickerung der durch die geplante Betriebsgebäudeerweiterung auf den Grundstücken Nr. x, x, x/1 und x/3, KG K., bei den Park- und Fahrflächen anfallenden Oberflächenwässer in das Grundwasser und zum Betrieb aller hierzu dienenden Anlagen unter Auflagen erteilt. Da laut Bescheid und Vorlageschreiben öffentliches Wassergut nicht beansprucht wird (der Notüberlauf erfolgt in den Kanal der Gemeinde), kündigte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der A. GmbH und der Republik Österreich die Zurückweisung der Beschwerde an. A. GmbH und Republik Österreich gaben dazu keine Stellungnahme ab.

II. Beweiswürdigung:

Der relevante Verfahrensgang und Sachverhalt (I.) ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die maßgeblichen Rechtsvorschriften für die Parteistellung und Beschwerdelegitimation der Republik Österreich als Grundeigentümerin ergeben sich aus § 5 Abs. 1 iVm § 102 Abs. 1 lit. b WRG und § 356b Abs. 1 GewO (vgl. VwGH Ro 2015/04/0009 RS 2). Gemäß GewO und WRG kommt dem benachbarten Grundeigentümer kein subjektives öffentliches Recht hinsichtlich widmungsrechtlicher Fragen zu (VwGH Ro 2018/07/0044 RS 6, Ra 2020/04/0040 RS 3). Laut Bescheid und Vorlageschreiben wird öffentliches Wassergut nicht beansprucht, da der Notüberlauf in den Kanal der Gemeinde erfolgt. Da kein projektgemäßer Eingriff in das öffentliche Wassergut Grundstück Nr. x, KG K., vorgesehen ist, wird die Republik Österreich nicht in ihrem gemäß § 102 Abs. 1 lit. b WRG iVm § 5 Abs. 1 WRG geschützten Eigentumsrecht an Grundstück Nr. x verletzt (vgl. VwGH Ra 2020/04/0040 RS 2). Die Einwände der Republik Österreich betreffend Widmung und Notüberlauf sind daher nicht berechtigt. Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl